

Namen, die sich nicht mehr ändern!

Nomenklatorische Bemerkungen zur Konservierung von Artnamen

GUY REDEUILH

Redeuilh, G. (1998) - The unchanging names!... Nomenclatural notes on the conservation of species names. *Z. Mykol.* 64/1: 9 - 16.

Key words: Nomenklatur, Konservierung.

Summary: The new rules in the „Tokyo code“ for the conservation of species names in current use have important outcome, of which mycologists must be aware. Some examples of application are given, to emphasize the peculiarities of that procedure (translated by the redaction of *Doc. Myc.* 98-100).

Zusammenfassung: Die neuen Regeln des „Tokio-Codes“ über die Konservierung von gebräuchlichen Artnamen haben wichtige Auswirkungen, die der Mykologe unbedingt kennen sollte. Einige Beispiele zu deren Anwendung werden vorgestellt, um auf die besonderen Eigenheiten dieser Prozedur aufmerksam zu machen.

Vorbemerkung: Dies ist die unveränderte Übersetzung des Beitrags von G. REDEUILH aus *Doc. Myc.* 98-100: 381-390, 1995: „Les noms, qui ne changent plus!.. Note Nomenclaturale sur la Conservation des Noms d'Espèces“. Sie erfolgte durch Andreas GMINDER, gefolgt von der kritischen Durchsicht Jean ROVEAS, dem ich für seine zahlreichen Verbesserungen nochmals herzlich danken möchte. Die Übersetzung mag manchmal etwas „steif“ formuliert wirken, doch sollte unter allen Umständen vermieden werden, daß bei diesem Thema, das große sprachliche Exaktheit erfordert, durch etwaige allzu freie Übersetzung ein sinnverdrehender Fehler entsteht. Alle Hervorhebungen stammen aus dem Originaltext und wurden unverändert übernommen. An vier Stellen (mit „x“ gekennzeichnet) wurde der Originaltext aufgrund nachträglicher Korrekturen des Autors (REDEUILH, in litt.) etwas abgeändert.

Einführung

Den Lesern der *Documents Mycologiques* wird die Rubrik Marcel BONS „Die Namen, die sich ändern ... Fortsetzung ohne Ende“ (BON 1984a, 1984b, 1991, 1992, 1993, 1994) in guter Erinnerung sein. Ich habe daher diesen Titel als Gegenstück gewählt, um einen gewissen Wind des Optimismus wehen zu lassen. Und der Grund für diesen Lichtblick? Die Verabschiedung der neuen Bestimmungen des Botanischen Codes in Tokyo 1993 (die Debatten wurden in der Zeit-

Anschrift des Verfassers: Guy Redeuilh, 69, Bd. des Fossés, F - 78580 Maule.

Anschrift des Übersetzers: Andreas Gminder, Vor dem Lauch 22, D - 70567 Stuttgart.

schrift *Englera* 14, 1994 publiziert), unter denen einige sehr weitreichende Konsequenzen für die Stabilisierung der Pilznamen haben und die daher den größten Teil der Leser interessieren müßten, trotz ihrer manchmal wenig anziehenden Seite.

Was gibt es Ärgerlicheres für den normalen Mykologen, als den Namen eines Pilzes wieder und wieder sich ändern zu sehen, und das immer, wie es scheint, aus „guten“ Gründen. Der Verdienst des neuen Codes ist, daß von nun an relativ eindeutig festgelegt ist, was gute und was schlechte Gründe für eine Änderung eines Namens sind, oder genauer: im Wesentlichen der **gebräuchlichen** Namen, die man sowohl in den allgemeinen Büchern wie auch in den klassischen Floren findet.

- Gute Gründe sind vorrangig **taxonomischer** oder **systematischer** Art, also wissenschaftlich begründet. Sie betreffen die Bildung eines neuen Taxons (spec. nov., var. nov., etc.) oder neuer Kombinationen (comb. nov., stat. nov.) gegen die der Code nichts machen kann, was auch nicht seine Aufgabe ist. Andere zulässige Änderungen können gleichfalls vorgenommen werden, wenn es sich um Taxa neueren Ursprungs handelt, für die verschiedene Namen in Betracht gezogen werden können, bevor sich der Gebrauch eines bestimmten Taxons gefestigt hat. Die Nomenklatur hat schon immer anerkannt, und es ist gut, sich das wieder einmal zu vergegenwärtigen, daß sie keinesfalls ein Hindernis im Fortschritt der Wissenschaft sein darf: Auf diesem Gebiet ist es stets jedem freigestellt, diese „Kreationen“ die ihm ungenügend fundiert erscheinen zu akzeptieren oder auch abzulehnen.
- Schlechte Gründe wären folglich künftig — mehr noch als bisher — **nomenklatorischer** Art: der „Gesetzgeber“ nimmt sich nicht mehr das Recht, etablierte Namen nur aufgrund dessen zu ändern, daß es seine Regeln eben zulassen. Täuschen wir uns nicht, es handelt sich hierbei um eine kleine Kulturrevolution, besonders wenn man bedenkt, daß dieses Prinzip, von den meisten Anwendern des Codes seit langem gefordert, dieses Mal mit überraschender Leichtigkeit veranschiedet wurde! Man kann sagen, daß Tokyo eine weitere „Berliner Mauer“ ist, die eingerissen wurde (Berlin ist der Name des letzten zwingenden Codes, obwohl er bereits von einem gewissen Liberalismus infiziert war). Die neue Geisteshaltung veranschaulicht sich durch zwar einfache, aber in ihrer Auswirkung spektakuläre Bestimmungen, die die Möglichkeit zur **Konservierung von Artnamen** ausdehnt auf praktisch sämtliche gültig (ob rechtmäßig oder nicht) publizierte Namen, „die in allgemein geläufigem Gebrauch sind“. Hier hat man also jetzt eine Handhabe, die danach schreit, in den kommenden Jahren viel Tinte fließen zu lassen und mit der sich jeder Taxonom unabdingbar auseinandersetzen muß, selbst wenn es etwas zu früh ist, davon eine präzise und endgültige Vorstellung zu haben.

Erinnerung an die bereits vor „Tokyo“ bestehenden Vorschriften

Bevor wir die Neuerungen behandeln, müssen wir auf den eigentümlichen Fall zurückkommen, der sich auf gebräuchliche, aber „falsch angewandte“ Namen bezieht, d. h. bei denen die heutige Auffassung nicht mit dem originalen Sinn übereinstimmt, die also falsch interpretiert wurden. Man nennt diese auch „Pseudonyme“ (= sensu X oder Y) und in der Sprache der Nomenklatur sagt man, daß die betreffenden Taxa „nicht den Typus ihres Namens beinhalten“. Nun weiß man aber auch, daß Fehlinterpretationen sich oft erst sehr spät zu erkennen geben und daher für ziemlich „schockierende“ Änderungen Anlaß geben, die dazuhin das Risiko in sich bergen, von Generation zu Generation neuerlich geändert zu werden, weil jede wiederum — zumindest teilweise — neue Kriterien aufführt, die die jeweilige Interpretation begründen. Um so geartete Änderungen zu vermeiden, wurde die Konservierung von falsch angewandten Namen unter bestimmten Voraus-

setzungen bereits im „Berlin“-Code festgeschrieben. Der „Tokyo“-Code hält diese Bestimmungen aufrecht (zusätzlich zu den neuen, von denen eben die Rede war), jetzt zusammengefaßt in einem einzigen Artikel 69.4/Berlin = 57.1/Tokyo. Dieser Artikel ist immer noch einigermaßen unbekannt bei den Benutzern, was es notwendig erscheinen läßt, ihn zu wiederholen:

„Ein Name, der allgemein verbreitet ist und in einer gefestigten Weise verwendet wird, für ein Taxon, welches seinen Typus nicht einschließt, darf nicht in einem Sinn gebraucht werden, der seiner derzeitigen Verwendung entgegen steht, zumindest sofern nicht, und solange nicht, einem Vorschlag, ihn nach Art. 14.1 (Konservierung) oder 69.1/Berlin (= 56.1/Tokyo) (Verwerfung) zu behandeln stattgegeben bzw. dieser abgelehnt wurde.“

Der Schwachpunkt an diesem Text ist, daß nicht völlig exakt definiert ist, was eine „allgemein übliche Verwendung“ ist, ein fälschlicherweise klar erscheinender Begriff, aber wesentlich, weil er **in allen Fällen** von Konservierungen eine Rolle spielt (siehe weiter unten). Andererseits kann die Haupt-Schlußfolgerung dieses Artikels widersprüchlich erscheinen (sogar unrechtmäßig), aber sie ist sehr eindeutig und man kann sie mutig nennen:

„Wenn der Gebrauch eines Namens gut eingeführt ist, muß an ihm festgehalten werden. Wenn er aus einem Fehler bei der Interpretation hervorging, darf dieser Fehler (auch weiterhin) nicht korrigiert werden“ [zumindest, um genau zu sein, solange der Name nicht Objekt einer Maßnahme zur Verwerfung ist. Siehe Bemerkung (1) am Ende dieses Beitrags].

Infolgedessen sieht man, daß, paradoxerweise, das Verlangen nach Konservierung eines falsch angewandten Namens eigentlich überflüssig (unnötig) werden kann, weil der momentan verwendete gebräuchliche Name beibehalten werden **muss**. Es rechtfertigt sich dennoch, wenn unter den Verwendern des Namens Uneinigkeit herrscht (siehe „Les noms qui changent“), oder überdies um dem in Frage kommenden Namen einen unwiderrufflichen und benutzbaren Typus zuzuweisen.

In der Praxis wendet sich diese Regel hauptsächlich an relativ alte Namen, die eine dauerhafte unbestreitbare Verwendung nachweisen können und deren Interpretation gerade wegen dieses Alters, welches oft mit Ungenauigkeit gleichzusetzen ist, zum Objekt von Kontroversen werden konnte.

Konservierung der (±) geläufig gebrauchten und vom Verschwinden bedrohten Art-namen — allgemeiner Fall

A. In welchen Fällen kann eine Konservierung beantragt werden?

Wohl wissend, daß dem zu konservierenden Namen vor allen anderen Kriterien eine bestimmte Gebräuchlichkeit nachweisbar sein muß, kann die Antwort wie folgt zusammengefaßt werden (provisorische Ableitungen, die auf diese Weise noch nicht im Code ausgedrückt sind):

1. Wenn der Name ungültig ist (späteres Homonym oder nomenklatorisch überflüssig).
2. Wenn ein prioritätsberechtigtes Synonym entdeckt wird (also entweder älter, sanktioniert oder konserviert^x).
3. Wenn man nachweist, daß der Name falsch interpretiert ist. In diesem Fall:
 - a) Das Gesuch ist nur gerechtfertigt, wenn der Name von den Mykologen in verschiedenem Sinn gebraucht wird, oder wenn es notwendig ist, ihm einen unbestreitbaren Typus zu geben.
 - b) Solange kein Gesuch besteht oder in Erwartung einer Entscheidung im Anschluß an ein mögliches Gesuch zur Konservierung (oder Verwerfung) bleibt die derzeit übliche Verwendung bestehen.

B. Wie ersucht man um Konservierung?

Der zu verfolgende Ablauf, der noch kaum anfängt, sich für die Namen der Arten zu festigen, der aber für Gattungsnamen bereits gut eingefahren ist, ist folgender:

Der Antragsteller muß einen Vorschlag zur Konservierung veröffentlichen (prinzipiell in der Zeitschrift *Taxon*), der eine ausführliche Diskussion beinhaltet:

- Nachweis des drohenden Verschwindens des Namens aus Gründen der Illegitimität, der Synonymie, usw.
- Beweis der mehr oder weniger allgemeinen Verwendung des Namens, um das Gesuch zur Konservierung zu rechtfertigen. Diese Nachforschungen können sehr langwierig sein ...
- Beweis der Fehlinterpretation des Namens (falls dies zutrifft).
- Zusätzlich der Vorschlag weiterer Namen (falls das der Fall ist), die gegen den zu konservierenden Namen verworfen werden sollen. Dies sind eventuelle Homonyme oder Synonyme, die, ohne Konservierung/Verwerfung, prioritätsberechtigt wären.
- Vorschlag eines Typus, falls notwendig. Meistens wird dies ein Herbarbeleg sein, der gründlichst erforscht wurde, mit Fotos, Analysen etc., der also ein **Neotypus** ist (oder ein **Typus conservandus**, was noch zu besprechen bleibt), der ein für alle Mal den zu konservierenden Namen in seinem gebräuchlichen Sinn fixiert.

Da die Argumentation zum Antrag auf Konservierung relativ prägnant sein soll (1-2 Seiten), wird es den Autoren allgemein empfohlen, ihre detaillierte Diskussion, vor allem wenn diese lang ist, in einleitenden Artikeln in einer Zeitschrift (und der Sprache) ihrer Wahl darzulegen. Der Antrag auf Konservierung soll dann namentlich auf diese Artikel hinweisen.

C. Wer kann eine Konservierung beantragen?

Im Prinzip jeder. Es wäre aber wünschenswert, daß die Publikation im *Taxon* von einem bekannten Mykologen oder einem Mitglied des Komiteés für Nomenklatur präsentiert (oder unterstützt oder mit unterzeichnet) würde, was den Zweck hat, von Anfang an einigermaßen sicher zu sein, nicht unnötig Zeit zu vergeuden. Das Schwierigste an einem solchen Plädoyer ist tatsächlich, dies soll nicht verschwiegen werden, diese „Gesetzgebung“ in vollster Überlegung zu benützen und die Argumentation in korrekter Formulierung vorzustellen (die nomenklatorische Sprache ist extrem präzise!).

Wie man feststellen kann, erfordert die Aufstellung eines Gesuches zur Konservierung gleichzeitig das Wissen über den nomenklatorischen Bereich, eine entsprechende Methodik, die Möglichkeit zu wichtigen bibliographischen Nachforschungen und letztlich ... Zeit!

D. Wie wird die Konservierung ausgeführt?

Der Antrag, der im *Taxon* publiziert wurde, wird intern im „Committee for Fungi“ (15 Mitglieder, über die ganze Welt verteilt) diskutiert, um zu entscheiden, ob die Konservierung sowohl nötig ist, als auch der ganzen mykologischen Gemeinschaft zum Vorteil gereicht (Erforschung zur nomenklatorischen Stabilisierung), was ja genau der erwünschte Erfolg wäre. Die bei den Gattungsnamen gewonnene Erfahrung zeigt, daß die Diskussionen manchmal sehr hart sind, was auch in gleicher Weise für die Artnamen zu erwarten ist. Es ist wahrscheinlich, daß die Ansicht mehrerer Spezialisten der betreffenden Gattung großes Gewicht haben wird (sofern diese im Komitee vertreten sind). Falls keine oder nur wenige vertreten sind (was zumeist der Fall sein wird), wird es zweifellos notwendig sein, sich an Mykologen außerhalb des Komiteés zu wenden.

Die konservierten Namen werden in der Ausgabe des Codes vorgestellt, die der Entscheidung über die Konservierung folgt (wie das bereits für die Gattungen gehandhabt wird).

Nach der Diskussion wird der Vorschlag zur Konservierung entweder angenommen oder abgelehnt. Er kann abgelehnt werden wenn (vereinfacht dargestellt):

- der zu konservierende Name nicht für allgemein (genug) gebraucht gehalten wird,
- die Konservierung (oder die Verwerfung) eines anderen Namens der Stabilisierung der Nomenklatur besser dienlich wäre, oder falls
- die Konservierung sich als gegenstandslos erweisen würde, was bedeutet:
 - falls der Name nicht überflüssig ist und weder ein Homonym noch ein prioritätsberechtigtes Synonym existiert, oder
 - falls, gegebenenfalls, nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß der Name falsch angewandt wird.

E. Was wird geschehen auf dem Gebiet der Konservierung von Artnamen?

Theoretisch, unter Berücksichtigung der großen Zahl an potentiell „problematischen“ Namen (mehr als hundert vielleicht allein für die Agaricomyceten), werden die Anträge für eine Konservierung sehr zahlreich sein, mit dem Risiko, das Committee for Fungi zu überlasten. In der Praxis werden diese jedoch vermutlich ziemlich zeitlich verteilt sein, zum Einen, weil die notwendigen Vorstudien langwierig sind, aber auch (oh weh!) aus Gründen des formellen Stils wie weiter oben erörtert. Da aber andererseits die Zeit zugunsten der neuerdings angenommenen Namen wirkt, die zum Nachteil der vorher gebräuchlichen Namen immer allgemeinere Verwendung finden, haben diejenigen, die letztere konservieren wollen, ein Interesse daran, schnell zu handeln!

Eine der großen Schwierigkeiten für den Antragsteller wird sein, zu beweisen, präzise definiert, welchem „allgemein üblichen Gebrauches“ sich der zur Konservierung vorgeschlagene Name erfreut, besonders wenn, wie man ja gesehen hat, es sich um einen falsch angewandten Namen handelt. Es kann tatsächlich Konflikte geben, z. B. zwischen einem zwar lange Zeit gebrauchten, aber relativ alten Namen und einem \pm modernen Gebrauch, oder zwischen den in bestimmten geographischen Zonen (oder mykologischen Schulen) gebräuchlichen Namen, etc. Die vorstellbaren Fälle sind unzählbar, jeder wird sich einer nach dem anderen vorläufig regeln lassen, aber es ist zu hoffen, daß endlich einige allgemein angewandte Regeln gebildet werden.

Anläßlich des Kongresses in Tokyo wurde empfohlen, sich nicht der Konservierung zu bedienen um alte, seit ... „relativ“ kurzer Zeit aufgegebene Namen wiedereinzuführen. Dies ist ein lobenswerter Wunsch, dessen Anwendung das Risiko birgt, problematisch zu sein.

Wenn man die unvermeidbare Periode der Anpassung beiseite läßt, die für die allernächsten Jahre vorstellbar ist und die folglich einige Unwägbarkeiten in sich birgt, ist es jedoch sicher, daß die Möglichkeit, gebräuchliche Artnamen zu konservieren, auf Dauer eine äußerst wichtige Maßnahme zur Stabilisierung ist, die bestimmte unserer üblichen „destabilisierenden“ Praktiken korrigieren wird, die durch die früheren Regeln mehr oder weniger gerechtfertigt werden konnten; eine Maßnahme also, der zu applaudieren angebracht ist.

Beispiele zur Anwendbarkeit:

1. *Entoloma lividum* Quélet

Agaricus lividus Bulliard 1788, Herb. France pl. 382 ist ein ungesetzliches Homonym zu *A. lividus* Hudson 1778. Das Epithet *lividus* hat seine Rechtmäßigkeit wiedererlangt mit *Entoloma lividum* Quélet. (anzusehen als nom. nov. oder spec. nov.), aber dieser Name sieht sich momentan in der Bedrohung zu verschwinden, aus dem Grunde, daß er falsch angewandt sei, oder aber weil er sich einem prioritätsberechtigten Synonym *E. sinuatum* gegenübergestellt sieht.

Der nomenklatorische Status des *E. lividum* Quélet ist problematisch: Die Wahl des Typus trifft die Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten „nomen novum“ oder „species nova“. Wenn man bedenkt, daß Quélet eine eigene Tafel und Beschreibung veröffentlicht hat, unabhängig von der Bulliards, so ist die Annahme der Option „spec. nov.“ und (daneben) die Lectotypifizierung von *E. lividum* mit der Originaltafel Quélets und nicht durch die von Bulliard, welche in Wahrheit einen *Pluteus* zeigt, die Lösung, die den eingeführten Gebrauch am besten erhält.

Folglich darf *E. lividum* Quélet nicht als falsch angewandter Name gedeutet werden und eine Konservierung nur aus diesem Grunde wäre grundlos.

Dagegen kann sie beantragt werden aus Gründen des Schutzes gebräuchlicher Namen gegenüber einem oder mehreren älteren Synonymen (neue Bestimmungen des „Tokyo“-Codes). Zwar existieren solche möglichen Synonyme tatsächlich, aber man muß sie dennoch auflisten und als zu verwerfende Namen vorschlagen gegenüber der Konservierung. Es sind dies alte Namen wie *Agaricus Phonospermus* Bull. 1792, *A. fertilis* Pers. 1801 : Fr. und vor allem *A. sinuatus* Pers. 1801 : Fr. (= *Entoloma sinuatum* (Pers. : Fr.) Kummer), neuerdings durch NOORDELOOS (1992) aufgegriffen. Behalten wir aber im Gedächtnis, daß diese Namen auch bei einer Verwerfung gegenüber *E. lividum* Quélet zum Gebrauch für eine möglicherweise verschiedene Art verfügbar bleiben. Die Konservierung des *E. lividum* Quélet ist hier vor allem deshalb sehr wichtig, weil es sich um eine giftige Art handelt, die überall in allen populären Büchern abgebildet ist.

Zusammengefaßt: *Entoloma lividum* Quélet ist kein falsch angewandter Name (als spec. nov.) und diesbezüglich nicht bedroht durch das neuzeitliche Synonym *E. eulividum* Noordeloos 1985 (vorgeschlagen, aber auch wieder verworfen durch seinen Autor und durch keinerlei nennenswerten Allgemeingebrauch gestützt). Dagegen ist er bedroht zumindest durch das alte Synonym *Entoloma sinuatum* (Pers.: Fr.) Kummer, aufgegriffen durch NOORDELOOS. Selbst wenn diese Synonymie diskussionswürdig ist (sie wird nicht von allen Spezialisten akzeptiert), ist die Gefahr für *E. lividum* groß genug, um eine Konservierung notwendig erscheinen zu lassen.

Dieses zusammengefaßte Beispiel gewährt Einblick in die Komplexität bestimmter Vorstudien zur Konservierung (die vollständige Diskussion des Falles *lividum* siehe in REDEUILH 1995).

2. *Boletus erythropus* Pers. : Fr.^{x)}

Geschaffen 1795, ist dieser Name schon immer und überall allgemein einem Taxon zugeordnet worden, das ohne die geringste Mehrdeutigkeit präzise in dem Sinn definiert ist, der ihm durch FRIES (1818 etc.) zugeordnet wurde.

Bestimmte Autoren gehen heute davon aus, das der *B. erythropus* im originalen Persoon'schen Sinn in Wahrheit unser aktueller *B. queletii* Schulzer ist. Das kann man diskutieren (nach unserer Ansicht schloß Persoon im *B. erythropus* sowohl unseren aktuellen *B. queletii* als auch unseren

aktuellen *B. erythropus* ein), aber erkennen wir diese These an: In diesem Fall wird *B. erythropus* Pers. zum falsch angewandten Namen und muß als solcher unanfechtbar in Gebrauch behalten werden. [Denn] Sein möglicher Konkurrent *B. luridiformis* Rostk., vorgeschlagen durch RAUSCHERT (1987) (direkt vor dem „Berlin“-Code), der sich keinerlei Vorteils aus irgendeinem Gebrauch vor diesem Datum erfreuen kann, würde mit größter Wahrscheinlichkeit verworfen werden, falls ein Antrag zur Konservierung des *B. erythropus* gestellt werden würde.

Diese Folgerung wurde bereits in einer früheren Studie dargelegt (REDEUILH 1990) aber es ist ersichtlich, daß, ohne diese zu diskutieren, einige Autoren trotzdem *B. luridiformis* annahmen (z. B. HANSEN & KNUDSEN 1992: 60; DÄHNCKE 1993: Nr. 58-60; KRIEGLSTEINER 1991: 61). Es ist selbstverständlich von größtem Interesse, daß die Nomenklaturregeln (Art. 69.4/Berlin = 57.1/Tokyo, siehe oben) von allen respektiert werden, vor allem wenn sie, wie hier, die Auswirkung haben, die überall bekannten und benutzten Namen zu stabilisieren. Falls andere Autoren darauf beharren, *B. luridiformis* weiterhin zu verwenden, wäre ein Antrag auf Konservierung des *B. erythropus* (sehr wahrscheinlich mit einem *typus conservandus*) unausweichlich, obwohl man sich momentan auch sehr gut einfach durch Anwendung des Codes behelfen könnte.

Eine andere Möglichkeit, *B. erythropus* in seinem momentanen Sinn zu erhalten, wäre über den Umweg der Typifizierung sanktionierter Namen, oder präziser, der im sanktionierenden System eingeschlossenen Namen. Fries sanktionierte die Kombination „*B. luridus*, „b“ *erythropus* Pers.“, wobei die Rangstufe „b“ als nicht definierbar angesehen wird. Es folgt daraus, daß das Basionym *B. erythropus* Pers. wegen der anderen Rangstufe (x) durch keinerlei Protektion begünstigt wird. Dagegen profitiert es von einem speziellen, dank Art. 7.20/Berlin = 7.8/Tokyo mit dem System der Sanktionierung verbundenen Status, das es, als Ziel die Stabilisierung vorausgesetzt, erlaubt, von Fries „1821“ übernommene Namen (selbst auf undefinierbarer Rangstufe) zu typifizieren, indem das Fries'sche Konzept mit dem des Originalautors verbunden wird. Wegen des Fehlens von Typusmaterial (Belege oder Tafeln) bei Persoon und bei Fries wäre es daher möglich, einen Neotypus zu schaffen, der die Beibehaltung der aktuellen Verwendung „ss. Fries 1821“ erlauben würde, ohne daß deshalb auf die schwerfällige Prozedur der Konservierung zurückgegriffen werden müßte.

3. *Leccinum carpini* (Schulz) Moser ex Reid 1965

Dieses sehr verbreitete Taxon ist vor allem in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts klargestellt worden, nach langen Diskussionen um zu wissen, ob eventuell das Epithet *scaber* (*scabrum*) anwendbar wäre. Letztendlich wurde das Epithet *carpini* (Basionym: *Boletus scaber* var. *carpini* Schulz 1923 = *Boletus carpini* (Schulz) Pearson 1946) weitgehend (aber nicht unumstritten) seit ungefähr 50 Jahren angewandt. *Leccinum carpini* gehört nicht in die Kategorie der falsch angewandten Namen, aber es sieht sich zwei möglicherweise prioritätsberechtigten Synonymen gegenüber: *B. (L.) griseus* und *B. (L.) pseudoscaber*.

3.1. *Leccinum griseum* (Quélet 1902) Singer 1967

Rekapitulation der komplexen nomenklatorischen Situation:

- *Gyroporus griseus* Quélet 1902^x (Basionym) ist ungesetzlich (überflüssig für *B. scaber*). Folgerung (Art. 7.5/Tokyo, Typifizierung überflüssiger Namen): der korrekte Name für *Gyroporus griseus* Quélet ist (in der Gattung *Boletus*): *Boletus scaber* Bull.: Fr.!
- *Boletus griseus* Sacc. & Sacc. 1905 (als „spec. nov.“ gedeutet) wäre ungesetzlich (da bereits belegt durch Frost 1878).

- *Leccinum griseum* Sing. 1967 (als „spec. nov.“ gedeutet) wäre ungültig (da ohne lateinische Diagnose und Typusangabe).
- *Leccinum griseum* (Quél.) Sing. 1967 (als „comb. nov.“ gedeutet) wäre ungültig (da Basionym ungültig).

Zusätzlich ist dieser Name übrigens doppelt falsch angewandt durch Singer, denn:

- Es handelt sich nicht um *Gyroporus griseus* ss. Quél. (der unserer Meinung nach *L. duriusculum* oder eine sehr nahe verwandte Sippe darstellt).
- Sein Typus ist *Boletus scaber* (wegen der Tatsache, daß *G. griseus* Quél. überflüssig ist).

Zusammengefaßt: *Leccinum griseum* (Quél.) Singer 1967 kann höchstens durch Konservierung wieder eingeführt werden. Es profitiert von einer gewissen Verbreitung wegen seiner Annahme durch die Singer'sche Schule nach 1967, einer Verbreitung, die man als ungefähr vergleichbar mit der von (*B.*) *L. carpini* ansehen kann.

3.2. Die Synonymie mit *Leccinum pseudoscabrum* (Kall.) Sutara 1989 (Basionym: *Boletus pseudoscaber* Kallenbach 1935) ist dagegen unbestreitbar. Dennoch erfreut sich *B. pseudoscabrum* Kall. keinerlei bemerkenswerter Verwendung.

Eine Konservierung wäre daher unumgänglich, zum einen um *pseudoscaber* zu eliminieren (Priorität) zum anderen um zwischen *carpini* und *griseum* zu entscheiden. Zwei Lösungen erscheinen daher technisch gesehen möglich:

- A - Konservierung von *Leccinum carpini* (Schulz) Reid 1965, mit einem Neotypus (oder einem *typus conservandus*), unter gleichzeitiger Verwerfung des *Boletus pseudoscaber* Kallenbach 1935. Im Prinzip müßten *Gyroporus griseus* Quélet 1901 und *Leccinum griseum* (Quél.) Singer nicht verworfen werden, weil sie sowieso nicht gesetzlich sind.
- B - Konservierung des ungesetzlichen Namens *Leccinum griseum* (Quél.) Singer 1967 mit einem Neotypus und Verwerfung des *Boletus carpini* (Schulz) Pearson 1946 und des *Boletus pseudoscaber* Kallenbach 1935.

Diese zweite Lösung erscheint weitaus weniger zufriedenstellend als die erste, weil, bei vergleichbar verbreiteter Verwendung, es sicherlich besser erscheint, einen legitimen und korrekt angewandten Namen weiter zu verwenden (*L. carpini*), gegenüber einem ungesetzlichen und falsch angewandten (*L. griseum*), beide ohne Originalmaterial. In einem Fall wie diesem, wo mehrere Verwendungen sich gegenüber stehen, spielt die Konservierung einfach die Rolle, auf alle Fälle den Diskussionen ein Ende zu bereiten.

Bemerkung:

Das Autorenzitat von *Leccinum carpini*: „(Schulz) Moser ex Reid“ (vollständig) oder „(Schulz) Reid“ (vereinfacht) ist konform mit den neuen Verfügungen des Art. 46.2/Tokyo.

Folglich:

- Das Basionym wird alleine Schulz zugeschrieben (in einer Publikation von E. Michael und R. Schulz).
- Die Kombination wurde von D. A. Reid veröffentlicht, der sie jedoch alleine Moser zuschreibt (demnächst erscheinende Studie über die Anwendung von „ex“ und „in“ bei der Autorenzitierung nach dem neuen Code).

4. *Agrocybe dura* (Bolton) Singer

SINGER (1978) geht davon aus, daß *Agaricus durus* Bolton 1788 im heutigen Sinn falsch angewandt ist (also nicht ss. BOLTON). Er hat daher vorgeschlagen, dieses Taxon durch *Agaricus molestus* Lasch 1828 (= *Agrocybe molesta* (Lasch) Sing.) zu ersetzen, ein zur damaligen Zeit richtiges Vorgehen. Viele Autoren folgten Singer in jüngster Zeit.

Heutzutage, durch die Möglichkeiten der Konservierung, muß man zwischen *Agrocybe dura* und *A. molesta* entscheiden, und zwar durch Abschätzen, welcher der beiden Namen sich einer größeren Verbreitung erfreut. In einer neueren Studie (REDEUILH 1993: 274) habe ich den älteren und falsch angewandten Namen *Agrocybe dura* gewählt, der vor der Intervention Singers einheitlich verwendet wurde, weil ich seine mögliche spätere Konservierung nicht durch die Benutzung des konkurrierenden Namens behindern wollte. Um dieses Problem zu regeln, dessen Ausgang ausgesprochen ungewiß ist, scheint es wünschenswert, die Konservierung eines der beiden Namen vorzuschlagen (Konservierung von *A. dura* und Verwerfung von *A. molesta* oder umgekehrt). Aber die Frage stellt sich: Welche Lösung wird der Stabilisierung der Nomenklatur am besten gerecht?

Anhang:

(1) In der Nomenklatur beinhaltet der Terminus „Verwerfung“ einige Feinheiten bei der Anwendung. Die tatsächlich verworfenen Namen (*nomina rejicienda*) sind von zweierlei Art:

a. Die Namen (von Familien, Gattungen und Arten) werden verworfen anläßlich einer Konservierung.

Beispiel: Im Zuge der Konservierung von *Marasmius* Fr. wurde *Micromphale* S. F. Gray verworfen. *Micromphale* kann folglich nicht in Konkurrenz mit *Marasmius* treten, kann aber als eigenständiger Gattungsname durchaus Verwendung finden.

b. Die Namen (aller Rangstufen) sind „ausdrücklich verworfen“ (*utique rejicienda*), was eine der Konservierung gleichende Prozedur erfordert (Art. 56). Diese Prozedur wendet sich an Namen, die die Literatur durch die Entstehung von Kontroversen „vergiften“, und die man endgültig aus dem Gebrauch zu nehmen wünscht. Für einige Artnamen ist es möglich, daß die Verwerfung eine alternative Lösungsmöglichkeit gegenüber der Konservierung bietet (gegenüber eben diesem Namen oder einem Konkurrenten!). Man sollte daher die Möglichkeit der Verwerfung im Hinterkopf behalten, wenn sie auch vermutlich sehr selten bleiben wird.

Beispiel: *Lycoperdon aurantium* L. ist ein Name, der „speziell“ (und endgültig) verworfen wurde, auf welcher Rangstufe auch immer (Code „Tokyo“, Anhang IV: 330).

Literatur:

- BON, M. (1984a) - La nomenclature et les „noms qui changent“ ...! Bull. Soc. Myc. Nord **34**: 1-6.
 — (1984b) - La nomenclature ... (suite) Bull. Soc. Myc. Nord **35**: 44-45.
 — (1991) - Les noms qui changent (suite ... sans fin!). Doc. Mycol. **82**: 51-59.
 — (1992) - Les noms qui changent (suite et ... sans fin, 2ème partie). Doc. Mycol. **85**: 47-50.
 — (1993) - Les noms qui changent (suite et ... sans fin, 3ème partie). Doc. Mycol. **88**: 35-40.
 — (1994) - Les noms qui changent (suite sans fin ...). Doc. Mycol. **93**: 50.
 DÄHNCKE, R. M. (1993) - 1200 Pilze in Farbfotos. 1179 S., Aarau.
 FRIES, E. M. (1818) - Observationes Mycologicae, vol. 2.
 — (1821) - Systema Mycologicum, vol. 1.

- GREUTER, W., F. R. BARRIE, H. M. BURDET, W. G. CHALONER, V. DEMOULIN, D. L. HAWKSWORTH, P. M. JORGENSEN, D. H. NICOLSON, P. C. SILVA, P. TREHANE & J. MCNEILL (1994) - International Code of Botanical Nomenclature (Tokyo Code). 389 pp., Königstein.
- HANSEN, L. & H. KNUDSEN (Eds.) (1992) - Nordic Macromycetes, vol. 2: Polyporales, Boletales, Agaricales, Russulales. 474 S., Kopenhagen.
- KRIEGLSTEINER, G. J. (1991) - Über neue, seltene, kritische Markromyzen in Westdeutschland (ehemalige BR Deutschland, Mitteleuropa) XII. Röhrlinge und Blätterpilze. Beitr. Kenntn. Pilze Mitteleur. **7**: 61-79.
- NOORDELOOS, M. E. (1992) - *Entoloma* s. l. Fungi Europaei vol. 5. 760 S., Saronno.
- RAUSCHERT, S. (1987) - Nomenklatorische Studien bei Höheren Pilzen III. Röhrlinge (Boletales). Nova Hedwigia **45(3-4)**: 501-508.
- REDEUILH, G. (1990) - Etudes nomenclaturales sur les bolets VI. Corrections, additions et commentaires aux études I-V. Doc. Myc. **79**: 25-46.
- (1993) - *Agrocybe dura* (Bolton) Singer ss. auct.. Bull. Soc. Myc. France 109(3): Atlas pl. 274.
- (1995) - Etude préliminaire en vue de la conservation d'*Entoloma lividum* Quélet. Bull. Soc. Myc. Fr. **111(3)**: 155-168.
- SINGER, R. (1978, „1977“) - Keys for the identification of the species of Agaricales I. Sydowia **30**: 192-237.

Eingegangen am 7. Januar 1998



Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V.
German Mycological Society

Dieses Werk stammt aus einer Publikation der DGfM.

www.dgfm-ev.de

Über [Zobodat](#) werden Artikel aus den Heften der pilzkundlichen Fachgesellschaft kostenfrei als PDF-Dateien zugänglich gemacht:

- **Zeitschrift für Mykologie**
Mykologische Fachartikel (2× jährlich)
- **Zeitschrift für Pilzkunde**
(Name der Hefreihe bis 1977)
- **DGfM-Mitteilungen**
Neues aus dem Vereinsleben (2× jährlich)
- **Beihefte der Zeitschrift für Mykologie**
Artikel zu Themenschwerpunkten (unregelmäßig)

Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#) (CC BY-ND 4.0).



- **Teilen:** Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, sogar kommerziell.
- **Namensnennung:** Sie müssen die Namen der Autor/innen bzw. Rechteinhaber/innen in der von ihnen festgelegten Weise nennen.
- **Keine Bearbeitungen:** Das Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Es gelten die [vollständigen Lizenzbedingungen](#), wovon eine [offizielle deutsche Übersetzung](#) existiert. Freigibiger lizenzierte Teile eines Werks (z.B. CC BY-SA) bleiben hiervon unberührt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für Mykologie - Journal of the German Mycological Society](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [64_1998](#)

Autor(en)/Author(s): Redeuilh Guy

Artikel/Article: [Namen, die sich nicht mehr ändern! Nomenklatorische Bemerkungen zur Konservierung von Artnamen 7-16](#)